

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120
17033 Neubrandenburg

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Brigitte Barkholz

E-Mail brigitte.barkholz@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.34 Vorwahl: 0395 Durchwahl: 57087-2457
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte

Datum: 12. Nov. 2020

Nr. 1771

1	2	3	4	X	Amtsleiter
				X	Beaufh. wsb.
					Rückspr.

i.v.K. 12.11.
51 86

1311120

51a
16/11/2020

704
zur V.

Ihr Zeichen
571/1695-1/2020

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
4659/2020-212

Datum
9. November 2020

Errichtung und Betrieb einer Anlage gemäß § 4 BImSchG – Antrag auf Genehmigung

Bauort: Windpark Werder - Kessin - Altentreptow
Katasterbezeichnung: Gemarkung Wodarg, Flur 1, Flurstück 247/1
Vorhaben: Rückbau, Errichtung und Betrieb an anderer Stelle einer WEA Enercon E-82E2 NH 84,6 m; RR41 m; NL 2,3 MW sowie Errichtung und Betrieb einer WEA Enercon E160 EP5E2; NH 166,6 m; RR 80 m; NL 5,5 MW
Bauherr: Wind-Projekt GmbH & Co. 50. Betriebs-KG, Seestraße 71 a, Börgerende

Hier: Stellungnahme des Landkreises im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung

Sehr geehrte Frau Matzdorf,

hiermit übergebe ich Ihnen die Stellungnahme im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung.

1. Bauamt

1.1. Der übergebenen Rückbauverpflichtung gem. § 35 (5) BauGB als eine Zulässigkeitsvoraussetzung muss neben den konkreten Bauvorhaben auch der Standort (Gemarkung, Flur und Flurstück) zu entnehmen sein. Ich bitte um Ergänzung.

1.2. Ich bitte um Übergabe der Kostenübernahmeerklärung für die Prüfgebühren Statik und Brandschutz.

2. Gesundheitsamt

Seitens des Gesundheitsamtes werden die eingereichten Unterlagen als vollständig erachtet. Eine inhaltliche Prüfung ist noch nicht erfolgt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Wiedefeld, Tel. 03395 57087 4137.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

3. Umweltamt

3.1. Naturschutz und Landschaftspflege

Eingriffsregelung

Geplant sind ein Repowering und eine Ergänzung je einer WEA innerhalb des Windparks Altentreptow-Ost in der Gemarkung Wodarg, Flur 1.

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Ziff. 12 NatSchAG M-V stellt die Errichtung von Windkraftanlagen Eingriffe in Natur und Landschaft dar.

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

In den vorliegenden Antragsunterlagen sind ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten. Im LBP erfolgt eine Beschreibung des Vorhabens, eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile, die Ermittlung und Bewertung der von dem geplanten Bauvorhaben ausgehenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes errechnet sich ein Kompensationserfordernis von 12,1306 ha FÄQ und für die Versiegelung 0,7554 ha FÄQ. Somit ergibt sich ein Gesamtkompensationsbedarf von 12,8860 ha.

Geplant ist ein Rückgriff auf frei gehandelte Ökopunkte aus Ökokonten in der Landschaftszone 3 „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ möglich. Die diesbezüglichen Ökokonten sind auf S. 31 des LBP aufgelistet. Der Nachweis (Abbuchungsnachweis der UNB MSE) der Inanspruchnahme des Ökokontos mit einem Kompensationsflächenäquivalent von 12,8860 ha ist der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben.

Artenschutz

Nach Durchsicht und Prüfung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) vom 1. September 2020 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenlandbrüter (z.B. Feldlerche, Wachtel, Schafstelze) betroffen sind, ist der Beginn der Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. September des Jahres bis zum 15. März des Folgejahres zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und Kranstellflächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind Vergrämungsmaßnahmen, wie z.B. Schwarzschieben der Flächen, Flatterbänder vor Baubeginn umzusetzen.

Bezüglich des Schutzes von Fledermäusen sind pauschale Abschaltzeiten gemäß den Hinweisen der AAB-WEA Teil Fledermäuse der geplanten WEA vom 01.05. bis zum 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei <6,5 m/sek Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe, bei Niederschlag <2 mm/h umzusetzen.

Sofern der Genehmigungsinhaber unmittelbar nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ein freiwilliges 2-jähriges Gondelmonitoring nach BRINKMANN et al. 2011 an der WEA 35 durchführt, ist eine aktivitätsabhängige Anpassung des Abschaltalgorithmus bereits ab dem 2. Betriebsjahr möglich. Die Erfassung muss während der gesamten Fledermaussaison (01.04. –

31.10.) durch den Einsatz von Horchboxen in Gondelhöhe erfolgen. Der Einbau, die Betreuung der Horchboxen, die Auswertung der Rufaufnahmen und die Bewertung der Ergebnisse muss durch ein auf dem Gebiet des Fledermausschutzes erfahrenes Fachbüro durchgeführt werden. Die Fledermausaktivität ist nach der Hälfte des Genehmigungs-Zeitraumes (spätestens jedoch alle 12 Jahre) erneut zu erfassen und zu bewerten.

Begründung:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten wurde im Rahmen des vorliegenden AFB untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im Plangebiet, welches durch einen vorhandenen Windpark bereits vorbelastet ist, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist.

Innerhalb des 3 - 6 km Prüfbereiches des Schreiadlers befinden sich die Brutplätze 071 und 042 bei Siedenbollentin (seit 2015) und Beseritz. Der Gutachter schätzt ein, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die bestehenden mehr als 50 WEA eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit des Schreiadlers durch das Vorhaben (Repowering innerhalb eines Bestandwindparks) nicht gegeben ist. Lenkungsflächen als zusätzliche Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Die tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von WEA in M-V zu weiteren Brutplätzen störungsempfindlicher und schlaggefährdeter Arten werden eingehalten (Seeadler, Rotmilan, Weißstorch). Dies betrifft insbesondere den Brutplatz des Seeadlers auf dem Galgenberg bei Schwanbeck, der mehr als 5 km vom Vorhabenort entfernt liegt. Nach Einschätzung der UNB sowie des Gutachters werden keine essentiellen und traditionellen Nahrungsflächen und keine regelmäßig genutzten Flugwege durch die WEA in den diesbezüglichen Prüfbereichen verstellt.

Da die geplanten WEA weniger als 250 m von für Fledermäuse bedeutenden Strukturen wie Hecken, Gehölz- und Waldrändern errichtet werden sollen, liegen die geplanten Standorte in potenziell bedeutenden Fledermaus-Lebensräumen. Daher sind pauschale Abschaltzeiten notwendig. Diese sollten durch akustische Höherefassung in den ersten beiden Betriebsjahren jedoch an das erforderliche Maß angepasst werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Antragsunterlagen enthalten eine diesbezügliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 UVPG zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) im Windeignungsgebiet Altentrep-tow-Ost.

Im Ergebnis der vorliegenden Prüfung sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich folgende NATURA-2000-Gebiete:

DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“

DE 2246-301 „Talmoorkomplex des Kleinen Landgrabens bei Werder“

DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“

Entsprechend § 34 BNatSchG sind Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebiets dienen, soweit sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung und /oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Projektes ist gemäß Ziffer 6.4.1 der „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern – Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 16. Juli 2002 – X230/1200.31-9, zuletzt geändert am 31. August 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V 2005 S. 95“, von der Behörde zu treffen, die für die Genehmigung des Projektes zuständig ist. Eine diesbezügliche NATURA-2000 – Vorprüfung vom 01.09.2020 liegt bei.

Zulässig sind nur Vorhaben, die keine Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie von Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie erheblich beeinträchtigen. Störungswirkungen von der Maßnahme auf die Gebiete sind auszuschließen. In NATURA-2000-Gebieten gilt das Verschlechterungsverbot.

Im Ergebnis der vorliegenden Vorprüfung sind aus artenschutzrechtlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Das Erfordernis einer vollumfänglichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

3.2. Wasserwirtschaft

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

3.3. Sachgebiet Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz, Abfall

3.3.1. Bodenschutz/Abfallrecht

Auflagen

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Altlasten gemäß § 2 des BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabensraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden, wieder herzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.

3.3.2. Immissionsschutz

Das Vorhaben liegt in der Zuständigkeit des StALU MS.

In der Stellungnahme vom 23.07.2020 zum Scopingtermin für dieses Vorhaben (Az.-BA: 2869/2020-212) hat die Immissionsschutzbehörde des Landkreises den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde darauf hingewiesen, dass die Getreidetrocknungsanlage der Grischower Agrar GmbH & Co.KG, Dorfstraße 1 in 17089 Grischow (Flurstücke 54 – 62, der Flur 1 von Wodarg) als Vorbelastung in den gutachterlichen Betrachtungen der Schallimmissionen Berücksichtigung finden sollte, da bereits eine Beschwerdesituation bzgl. dieser Anlage vorliegt. Im Genehmigungsverfahren ist nun mit der Anlage 6.4 das „Schalltechnische Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Altentreptow“, Bericht Nr.: I17-SCH-2020-057 der I-17- Wind GmbH & Co. KG, 25540 Friedrichstadt vom 27.07.2020 vorgelegt worden.

Unter Punkt 4 ist als einer der maßgeblichen Immissionsorte mit der Bezeichnung IO1 das Wohnhaus Wodarg 62, 17089 Werder OT Wodarg benannt worden. Dabei handelt es sich um das Wohnhaus des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit Beschwerden über Lärmbelästigungen durch die o. g. Getreidetrocknungsanlage.

Im Punkt 8 des schalltechnischen Gutachtens hat sich der Gutachter mit den Vorbelastungen auseinandergesetzt. Untersucht worden sind die (möglichen) Vorbelastungen durch andere Windenergieanlagen, das Umspannwerk Grapzow, die Biogasanlagen Siedenbollentin sowie die Schweinemastanlage Siedenbollentin. Ein Hinweis darauf, dass sich der Gutachter ebenso mit den Schallimmissionen der Getreidetrocknungsanlage der Grischower Agrar GmbH, die zumindest auf den IO1 einwirken auseinandergesetzt hat, fehlt im Gutachten.

Nach Auffassung der Immissionsschutzbehörde des Landkreises ist zu empfehlen, das Gutachten in diesem Punkt nachzubessern.

Es wird gebeten, diese Auffassung zur Nachbesserung des schalltechnischen Gutachtens als ausdrücklichen HINWEIS an den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde weiterzuleiten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Winter, Tel. 0395 57087 3283.

Sollten sich bei der weiteren Bearbeitung erneut Nachforderungen ergeben, teile ich Ihnen diese umgehend mit.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Brigitte Barkholz
SB Kreisplanung